

ausgenommen, welche mit einem ordnungsmäßigen Wanderbuche versehen sind. § 3. Das Arbeitsbuch soll einen Abdruck dieser Bestimmungen enthalten und nach einem vorzuschreibenden Formulare von der königlichen Polizei-Direction hieselbst ausgestellt werden. § 4. Das Arbeitsbuch muß eine Bescheinigung über das bisherige Betragen des Fabrikarbeiters und dessen Befugniß, Arbeit in einer Fabrik zu nehmen, enthalten. § 5. Es ist jedoch nur zum ersten Eintritte in eine Fabrik bei Hauskindern und Mündeln väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erforderlich. § 6. Fabrikarbeiter, welche im Bezirke der hiesigen königl. Polizei-Direction nicht wohnberechtigt sind, haben eine Bescheinigung ihrer Obrigkeit über ihr bisheriges Betragen und einen Wohnschein beizubringen. § 7. Von der königlichen Polizei-Direction ist ein vollständiges Verzeichniß über die ausgestellten Arbeitsbücher zu führen. § 8. Die Annahme eines Fabrikarbeiters in einer Fabrik ohne Arbeitsbuch ist verboten. § 9. Das Arbeitsbuch ist dem Fabrikunternehmer zu übergeben; dieser hat dagegen dem in seiner Fabrik zugelassenen Fabrikarbeiter einen Arbeitschein auszustellen, welcher von letzterm binnen 3 Tagen an die königl. Polizei-Direction abzuliefern ist. § 10. Auswärts wohnberechtigten Fabrikarbeitern ist gegen Ablieferung des Arbeitscheins eine Aufenthaltskarte von der kgl. Polizei-Direction zu erteilen. § 11. Der Fabrikunternehmer hat bei dem Abgange des Arbeiters in dem Arbeitsbuche den Tag des Eintritts in die Arbeit und den Tag des Austritts aus der Arbeit zu bescheinigen. Eine für den Arbeiter nachtheilige Bemerkung über dessen Leistungen und Betragen in der Fabrik darf in das Arbeitsbuch nicht eingetragen werden. Von der geschehenen Entlassung hat der Fabrikunternehmer binnen 3 Tagen der königl.

Polizei-Direction Anzeige zu machen. § 12. Für das Arbeitsbuch ist von dem Fabrikarbeiter eine Gebühr von 1 ggr zu entrichten. § 13. Behauptet ein Fabrikarbeiter, sein Arbeitsbuch verloren zu haben, so ist solches der königl. Polizei-Direction anzuzeigen, welche die geeigneten Ermittlungen anzuordnen und bei Ausstellung eines neuen Arbeitsbuchs das Nöthige darüber in demselben bemerken wird. § 14. Fabrikarbeiter, welche unbefugt aus der Arbeit treten, sind auf Antrag des Fabrikunternehmers durch die königl. Polizei-Direction mittelst geeigneter Zwangsmittel zur Rückkehr anzuhalten. Ist dieses nicht zu erreichen, so können sie, falls sie in dem Bezirke der königl. Polizei-Direction nicht wohnberechtigt sind, aus diesem ausgewiesen werden und dürfen sodann erst nach 3 Monaten in einer Fabrik des Polizei-Directions-Bezirks wieder zugelassen werden. § 15. Die von den Fabrikunternehmern erlassenen Hausordnungen u. s. w. sind auf Erfordern der königl. Polizei-Direction vorzulegen. § 16. Übrigens gelten in Bezug auf das Verhalten der Fabrikarbeiter die Strafbestimmungen der §§ 293, 295—298, 300—302 des Polizei-Strafgesetzes. § 17. Sonstige Übertretungen dieser Vorschriften sind mit einer Geldbuße bis zu 5 fl oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Marktpolizei; Brod- u. Fleischtaxen
s. d. Artikel „Handel“.

Fuhrreglement

s. d. Art. „Fuhrwesen“.

Nach der Bef. v. 24. April 1838 (erneuert 31. März 1853) ist die Benutzung des Waterloo-Platzes zum Reiten abseits davon nicht speciell zugelassener Privatpersonen verboten.

9.

Sanitätsangelegenheiten.

Hospitäler.

Das städtische Krankenhaus in Linben im December 1833 eröffnet, ist 247' lang und besteht aus einem Mittelbau von 140' Länge u. zwei Flügeln, deren jeder 50' breit u. 85' tief ist. Der Mittelbau enthält im Souterrain Küche, Speisekammer, Holzraum u. Laboratorium für d. Apotheke; im Parterre Konferenzzimmer, Woh-

nung des Verwalters, Portierzimmer, Apotheke nebst Vorrathskammer und Wohnung für zwei Gehülfen; in der ersten Etage sechs Zimmer für Kranke höherer Stände, die Wohnung des zweiten Arztes, zwei Vorrathsräume für Wäsche, Kleidung und Verbandstoffe; der nordwestliche Flügel unten in 2 Sälen und 3 kleineren Räumen die medicinischen Kranken, oben die chirurgischen Kranken in ähnlichen Räumen nebst

Operirsaal und Verbandzimmer, im Souterrain den Eiskeller, die Waschk-, Plätt- und Vorrathsräume; der südöstliche Flügel enthält in 2 Sälen und 3 kleineren Zimmern meistens Augen- und chirurgische Kranke, wird aber auch aushülfsweise für andere Kranke gebraucht; oben sind in 2 Sälen die weiblichen Kranken, eine Kapelle und ein Beichzimmer; im Souterrain sind Wohnungen für das dienende Personal und Vorrathsräume für Küchenbedürfnisse. Eine Maschine bringt ins ganze Haus Wasser, womit die Closets und die Bäder, welche in 4 Badezimmern zu jeder Zeit erteilt werden können, gespeist werden. Das ganze Gebäude ist mit Gas beleuchtet. An der einen Seite des ziemlich geräumigen Gartens steht das Leichenhaus und demselben gegenüber das Waschinhaus. Jeder Kranke bekommt bei seinem Eintritte völlige Hospitalkleidung; die vorgeschriebene Diät besorgt der Hausverwalter. Die Anstalt ist ursprünglich für 80 Kranke bestimmt, hat aber in neuerer Zeit bei vermehrtem Zustrom der Patienten oft 100 aufgenommen, weshalb eine Vergrößerung in diesem Jahre beabsichtigt wird. Nach einem Durchschnitt der letzten 10 Jahre sind jährlich 1558 Kranke daselbst behandelt. Im Jahre 1855 ist an der Rickingerstraße, unweit des Krankenhauses, ein Blatternhaus zur Aufnahme von Blatternkranken oder sonstiger mit ansteckenden Krankheiten Befallenen eingerichtet, welches 30 Betten enthält. Sanitätsrath Dr. Brandes sieht beiden Anstalten vor.

Das General-Militair-Hospital, eins der schönsten und zweckmäßigsten eingerichteten Krankenhäuser Deutschlands, wurde in den Jahren 1852—1856 weitergeführt und vollendet, nachdem das Souterrain schon in den Jahren 1846—1847 hergestellt war.

Es besteht aus einem Haupt- u. zwei Nebengebäuden, einen Hof- und Gartenraum, der sämtliche Gebäude umschließt und nach der Wolfstraße hin von einer Mauer mit einem eisernen Gitter eingefriedigt ist.

Das Hauptgebäude, 226' lang, in den beiden Flügeln 88', im Mittelbau 70' und in den beiden Zwischenbauten 50' tief und besteht aus dem Souterrain und 4 Geschossen darin befinden sich 38 Krankenzimmer, 6 Badezimmer, 1 russisches Dampfbad, 1 Verfaal, 33 Räume zu Conferenz- und Aufnahmезimmern, zu Wohnungen für 2 Ärzte, den Apotheker, den Hospitalverwalter und das ganze gefammte Hauspersonal, sowie zur Aufnahme der Vorräthe und Feldausstattungsgegenständen, 1 Apotheke nebst Laboratorium, ein Desinfectionsraum, eine große Kochküche mit einem Dampf- und einem gewöhnlichen Kochherd, 6 kleinere Küchen zur Eherbereitung u. in den 3 oberen Etagen, 7

Kellerräume, 1 Kesselraum, 3 Feuerungsräume, 1 Waschküche nebst Trockenraum, Centrifugal-Trockenmaschine, Koll- und Plättstube.

Die Krankenzimmer sind für 200 Betten eingerichtet, wobei auf jeden Kranken 1000 Cubikfuß Luft gerechnet sind, durch Benutzung einiger Referenzzimmer und Beschränkung des Quantums Luft kann die Zahl der unterzubringenden Kranken leicht auf 280 gesteigert werden. Jedes dieser Zimmer hat ein Watercloset und einen Untensilienraum. Die größten Säle haben einen durch eine Doppelthür abzuschließenden Vorplatz.

Die Waterclosets, Bäder, Waschküche u. werden durch Wasserleitungen gespeist, welche aus zwei oben im Hause aufgestellten Refervoirs gefüllt werden; zum Hinaustreiben des Wassers dient eine Druckpumpe, das Erwärmen der Bäder geschieht durch Dampf. Für den Abfluß sämtlicher unreinen Flüssigkeiten u. ist ein Abzugs-Kanal nach der Thymie erbaut.

In dem Nebengebäude nach der Stadt zu befinden sich noch 4 Krankenzimmer, jedes zu 4 Betten, 1 Wohnung für den Wärter, Küche, Badezimmer und ein großer Eiskeller.

Sämmtliche Gebäude sind im byzantinischen Stile im Rohbau ausgeführt; das Giebelfeld des mittleren Hospitaltheils enthält ein von dem Bildhauer C. v. Wandel angefertigtes Relief.

Die Direction des Krankenhauses führt der Generalliebsarzt der Armer, Dr. L. Stromeyer.

In der Entbindungsanstalt finden arme Schwangere zur Zeit ihrer Niederkunft, wenn sie sich 6 Wochen vorher bei der Direction gemeldet, bis zu völliger Herstellung jede mögliche Pflege und ärztliche Hilfe, erhalten nach Umständen selbst Kleidung für sich und ihre Kinder, wenn ihre Dürftigkeit bescheinigt ist. Stand und Namen bleiben geheim. Es wird für höchste Reinlichkeit und Sittlichkeit gesorgt und ohne besondere Erlaubniß keine Besuche zugelassen. Directer und Arzt des Instituts ist der Hofrath Dr. Kaufmann.

Augen-Heilanstalt, gestiftet 1839 vom D. Holscher. Die Anstalt hat den Zweck, Augenkranken aus dem königreiche Hannover ärztlichen Beistand, Arzneien und Verpflegung, soweit thunlich und erforderlich unentgeltlich zu gewähren; sie steht unter unentgeltlicher Leitung eines von der R. Regierung zu ernennenden hier wohnhaften Arztes, welchem unbenommen bleibt, auch andere Ärzte an der Verwaltung theilnehmen zu lassen. Die Bedürfnisse der Anstalt werden aus den Zinsen geschenkter Capitalien, aus zu sammelnden freiwilligen Gaben, aus den von dem aufgenommenen Augenkranken etwa gezahlten ärztlichen Honoraren u. bestritten. Die R. Regierung hat